



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Leoben, Abteilung 7, erkennt durch den Einzelrichter Dr. Horst Kodritsch in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Dr. Sebastian Schumacher, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Mohsgasse 2/5a, wider die beklagte Partei **Bauer Consulting GmbH**, 8793 Trofaiach, Langefelderstraße 3, vertreten durch Scherbaum Seebacher Rechtsanwälte GmbH in 8010 Graz, Schmiedgasse 2, **wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Gesamtstreitwert EUR 36.000,00 s. A.)**, nach mit beiden Teilen durchgeführter, öffentlicher, mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Die Beklagte ist schuldig, es zu unterlassen, in Zusammenhang mit an Verbraucher versendeten Newslettern bei der Bewerbung der von ihr vermittelten Beteiligungen an geschlossenen Fonds die durch § 2 UWG und § 41 WAG vorgegebenen Informationspflichten und Irreführungsverbote zu verletzen, indem sie Beteiligungen an Veranlagungen nach § 1 Abs 1 Z 3 KMG, wie etwa an „geschlossenen Fonds“ pauschal als sichere und rentable Veranlagung anbietet, ohne redlich und eindeutig auf sämtliche mit solchen Veranlagungen einhergehenden Risiken – darunter insbesondere das Risiko eines gänzlichen Verlustes des investierten Kapitals sowie das Risiko der Rückforderung von bereits erhaltenen Ausschüttungen – hinzuweisen; oder sinngleiche Praktiken anzuwenden.

2. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 6.185,76 (darin enthalten EUR 1.394,40 Barauslagen und EUR 799,46 USt) bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

3. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, binnen sechs Monaten ab Rechtskraft des über diese Klage ergehenden Urteils dem klagsstattgebenden Teil dieser Entscheidung im Umfang des Unterlassungsgebotes und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung mittels E-Mail an die Bestandskunden der beklagten Partei, die in der übermittelten Urkunde der beklagten Partei vom 23. Jänner 2015 genannt sind, wobei diese Urkunde einen integrierenden Bestandteil dieses Urteiles bildet, zu veröffentlichen.

4. Das darüber hinausgehende Veröffentlichungsbegehren der klagenden Partei wird

abgewiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Mit ihrer elektronisch am 24. September 2014 eingebrachten Klage begehrte die klagende Partei wie aus dem Spruch ersichtlich mit der wesentlichen Begründung, dass sich die beklagte Partei unter anderem mit der Vermittlung von geschlossenen Fonds beschäftige, die sie auch mittels Newsletter samt darin enthaltenen verlinkten Informationen bewerbe.

Der Inhalt dieser Newsletter sowie die unter der Verlinkung zugängigen Informationen entsprechen deshalb nicht den gesetzlichen Erfordernissen des UWG und des KSchG, weil der durchschnittliche Anleger dabei den Gesamteindruck vermittelt bekomme, bei den beworbenen Veranlagungen handle es sich um sichere, was jedoch nicht der Wahrheit entspreche.

Den Anlegern werden auch wesentliche Informationen, wie Totalverlustrisiko, Rückforderung von Ausschüttungen, vorenthalten, sodass eine beachtliche Täuschung im Sinne des § 2 Abs 4 UWG vorliege.

Die Newsletter stellen daher eine irreführende Geschäftspraktik im Sinne des § 2 UWG dar.

Die beklagte Partei verstoße jedoch auch der Wohlverhaltensregel des Wertpapieraufsichtsgesetzes, weil sie in ihren Newsletters nur redliche und eindeutige, anstelle von irreführenden Informationen an Kunden zu versenden habe.

Die klagende Partei sei berechtigt, diesen Unterlassungsanspruch geltend zu machen.

Da die beklagte Partei diese inkriminierten Verstöße im Massengeschäft gegenüber einer Vielzahl von Verbrauchern setze, sei der Tatbestand der „Beeinträchtigung der allgemeinen Interessen der Verbraucher“ erfüllt, sodass eine Urteilsveröffentlichung in einer Zeitung beantragt werde.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren mit der wesentlichen Begründung, das die klagende Partei zur Klagsführung aktiv nicht berechtigt sei. Die behaupteten Newsletter seien nur an Bestandskunden der beklagten Partei verschickt worden, welche sämtliche die Möglichkeit gehabt hätten, durch einfaches Klicken die Zusendung der Newsletter abzustellen.

Die Newsletter haben nur den Zweck erfüllt, die Bestandskunden der beklagten Partei zu informieren, Danach wäre es jedenfalls zu einem Beratungsgespräch gekommen, in deren Rahmen sämtliche Vor- und Nachteile der jeweiligen Produkte dargestellt und erklärt worden wären.

Darüber hinaus handle es sich bei den Bestandskunden der beklagten Partei zum überwiegenden Teil um selbstständige Akademiker, die naturgemäß Risiken von Finanzmarktprodukten kennen würden.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens werden nachstehende Feststellungen getroffen:

Die beklagte Partei versandte an ihre Bestandskunden hinsichtlich der geschlossenen Fonds „Globale Marketfonds-International V“ und „Secondary-V-Fonds“ Werbenewsletter samt darin verlinkten Informationen, wie beispielhaft in einer Aussendung an einen Kunden in Beilage ./A und Beilage ./B, welche ebenfalls einen integrierenden Bestandteil dieses Urteiles bilden, dargestellten Inhalts.

Diese Werbenewsletter schickte die beklagte Partei lediglich an ihre Bestandskunden mit den den mit Schriftsatz vom 23. Jänner 2015 überreichten Urkunde ersichtlichen E-Mail-Adressen.

Aufgrund der vorliegenden Newsletters tätigte die beklagte Partei keine Abschlüsse (Geschäftsführer der beklagten Partei, AS 113).

In Punkt 2.28 des Kapitalmarktprospektes des „Secondary-V-Fonds“ ist ein Totalverlust des eingezahlten Kapitals möglich. Weiters wird dargestellt, dass Anleger,

die Entnahmen erhalten haben, ohne dass diesem Betrag ein entsprechender Gewinn gegenüberstand, zur Rückzahlung eines dadurch gegebenenfalls entstandenen negativen Kapitalkontos verpflichtet sind (Beilage ./C).

Der Verkaufsprospekt des „Secondary-V-Fonds“ enthält eine umfassende Darstellung der Risiken wie folgt:

Risiko aus Insolvenz

Blind-Pool-Risiko

Spezielles Risiko aufgrund Secondary-Transaktionen

Wechselkurs- und Währungsrisiko

Risiko aus dem Liquiditätsmanagement, Liquiditätsrisiko, Fremdkapitalrisiko

Steuerliche Risiken

Risiko aus Reinvestition

Veräußerungsrisiko auf Fondsebene

Regulierungsrisiko

Risiko der eingeschränkten Handelbarkeit

Streuungsrisiko

Platzierungsrisiko

Risiko der Rückabwicklung

Schlüsselpersonenrisiko, Risiko aus möglichen Interessenskonflikten

Allgemeines Vertragserfüllungsrisiko auf Ebene der Gesellschaft.

Weiters werden auf Seite 18 bis 19 dieses Prospektes nachstehende Anleger gefährdenden Risiken erwähnt:

Risiko bei Fremdfinanzierung

Vertragserfüllungsrisiko auf Ebene des Anlegers

Steuerliche Risiken

Sozialversicherungsrechtliches Risiko

Haftung

Maximales Risiko.

(Beilage ./D).

BEWEISWÜRDIGUNG:

Diese Feststellungen gründen auf die jeweils in Klammerzitat angeführten Beweismittel, an deren Richtigkeit das Gericht keine Zweifel hegt.

In rechtlicher Hinsicht ist der festgestellte Sachverhalt wie folgt zu beurteilen:

Beim von der beklagten Partei versendeten Newsletter erhält der durchschnittliche Anleger den Eindruck, dass es sich bei den beworbenen Veranlagungen um sichere Veranlagungen handle.

Tatsächlich werden jedoch in diesen Newsletter wesentliche Informationen aus dem Kapitalmarktprospekt und aus dem Verkaufsprospekt verschwiegen, insbesondere das Risiko eines Totalverlustes oder die eventuelle Rückforderung von Ausschüttungen. Bei den von der beklagten Partei beworbenen Veranlagungen handelt es sich um sehr komplexe Veranlagungen mit zahlreichen Risiken, sodass entgegen der Werbung der beklagten Partei von keiner sicheren Veranlagung auszugehen ist.

Mit der Zusendung des vorliegenden Newsletter verwirklicht die beklagte Partei eine beachtliche Täuschung im Sinne des § 2 Abs 4 UWG, wobei es nach ständiger Rechtsprechung irrelevant ist, ob die Fehlinformation im Newsletter durch ein allenfalls umfassendes Beratungsgespräch nachträglich richtiggestellt wird oder nicht.

Ein Verstoß nach § 2 UWG liegt schon dann vor, wenn der Newsletter geeignet war, Kunden anzulocken, auch wenn dies letztlich ohne Erfolg geblieben ist.

Nach § 41 Abs 1 WAG wäre die beklagte Partei verpflichtet gewesen, in ihrem Newsletter nur redliche und eindeutige – anstelle von irreführenden - Informationen, an die Kunden zu versenden.

Nach den getroffenen Feststellungen hat die beklagte Partei auch gegen die

Bestimmung des § 41 Abs 1 und 2 WAG verstoßen.

Gemäß § 28a Abs 1 KSchG kann unter anderem vom Verein für Konsumenteninformation nach § 29 KSchG auf Unterlassung geklagt werden, wer im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern im Zusammenhang mit Dienstleistungen der Vermögensverwaltung gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot verstößt und damit die allgemeinen Interessen der Verbraucher beeinträchtigt.

Dies hat die beklagte Partei verwirklicht, sodass dem Unterlassungsbegehren stattzugeben ist.

Da die beklagte Partei den vorliegenden Newsletter lediglich an Bestandskunden verschickte, besteht kein schutzwürdiges Interesse der klagenden Partei an der Aufklärung des Publikums im begehrten Ausmaß, nämlich durch Veröffentlichung in einem Massenmedium.

Es war daher der Urteilsveröffentlichung nur im aus dem Spruch ersichtlichen Umfang stattzugeben.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 43 Abs 1 ZPO.

Die klagende Partei ist nur in einem unwesentlichen Teil ihres Klagebegehrens unterlegen, sodass ihr die gesamten Kosten zuzusprechen sind.

Einwendungen gegen die verzeichneten Kosten erfolgten nicht.

Landesgericht Leoben, Abteilung 7 Cg
Leoben, 05. August 2015
Dr. Horst Kodritsch, Richter
Elektronische Ausfertigung nach § 79 GOG
